



kritische  
lehramts  
aktive

# „Überschreitung“ der Regelstudienzeit?

## Für emanzipatorische Studienreform statt Drohgebärdens!

Derzeit verschickt das ZPLA Briefe an alle, die sich mindestens im 12. Fachsemester befinden und ruft zur Wahrnehmung von verpflichtenden Beratungen auf – ansonsten drohe die Exmatrikulation. Worauf fußt diese Regelung und wie gehen wir – akut und langfristig – souverän mit ihr um?

Die Regelstudienzeit gibt laut Hochschulrahmengesetz (§ 10 Abs. 2) die Dauer an, innerhalb welcher ein Abschluss im jeweiligen Studiengang erworben werden kann. Sie ist juristisch eine Planungsmaßgabe für die Universität: Die muss Lehrangebot und Prüfungsorganisation so planen, dass das Studium innerhalb der festgelegten Zeit „studierbar“ ist und der Hamburger Senat muss die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Sie ist ausdrücklich keine Vorgabe für uns Studierende. Mit der errungenen Abschaffung von Modulfristen ist eine weitgehende Souveränität für die je persönlich Studiengestaltung eröffnet. Dem stehen die Vorschriften für eine individuelle Zwangberatung nach „Überschreitung“ der Regelstudienzeit entgegen – wie eine Regel überschreiten, die für die Einzelnen gar nicht gilt? Dahinter steht der politische Druck, dass Studierende mög-

lichst kurz und verengt lernen und schnell auf den Arbeitsmarkt geworfen werden sollen.

Für die Bachelorstudiengänge unserer Fakultät ist eine Regelstudienzeit von sechs bis acht Semestern, ausgehend von einem 40-Stunden-Vollzeit-Studium, festgelegt. Diese Annahme hat seit der sozialen Krise im Zuge von neoliberaler Pandemie-Eindämmung und Militarisierung immer weniger mit der Realität hoher Arbeitsstunden Studierender zu tun. Selbst bei einem Vollzeitstudium sind mehr als sechs Semester angemessen, um die Ansprüche der Universitätsleitbilder – die Bildung mündiger Persönlichkeiten und ein wissenschaftlicher Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen – zu verwirklichen: Die Studieninhalte hinlänglich zu vertiefen, über den „Modulrand“ hinaus zu studieren, sich

### How To: Teilnahme an der Verpflichtenden Studienberatung

Zunächst: Ihr solltet die Beratung wahrnehmen, damit Euch kein Ungemach entsteht.

Darüber hinaus gilt: Von euch kann grundsätzlich nichts verlangt werden, was nicht explizit geregelt ist.

Ihr könnt euch unter den Lehrenden der entsprechenden Fächer jemanden aussuchen, bei der oder dem ihr die Beratung wahrnehmt. Es gibt ausdrücklich keine Rechtsgrundlage dafür, dass im Zuge dieser Beratung etwa ein Studienverlaufsplan erstellt wird oder ihr Fragen beantworten müsst, die euch unangenehm sind. Ihr könnt Euch über das Studium unterhalten, müsst das aber nicht. Mit der formalen Teilnahme habt Ihr Eure Pflicht erfüllt. Zudem könnt Ihr Euch auch von Mitstudierenden begleiten lassen.

Für die geforderte Bescheinigung gibt es keine formalen Kriterien, ein informeller Zweizeiler reicht aus. Für alle, die in den alten (im SoSe 2027 endenden) Lehramtsstudiengängen immatrikuliert sind, lohnt ein Blick auf die Übersicht zur Übertragbarkeit der absolvierten Module bei einem Wechsel in den neuen Lehramtsstudiengang (<https://www.ew.uni-hamburg.de/studium/anerkennung.html>).

**Wenn ihr Fragen habt, seid herzlich eingeladen zur Studienberatung des FSR Erziehungswissenschaft, die euch parteilich aus der Perspektive überzeugterweise längere Zeit Studierender berät.  
Dienstags von 14 bis 16 Uhr in Raum 035a (VMP8)**

umfassend an der Weiterentwicklung der Lehre und Forschung zu beteiligen, die demokratischen Gestaltungsrechte wahrzunehmen und eine solidarische Campuskultur zu entwickeln sind gute Gründe, im Kontra zu durchgetakteten Modulplänen und der zur Pflicht aufgebauschten Regelstudienzeit zu studieren. Die auf acht Semester ausgelegten künstlerischen Lehramtsfächern machen einen zarten Anfang in diese Richtung, indem sie in der Studieneingangsphase ein Propädeutikum vorsehen, das zwei Semester der Entfaltung des persönlichen Stils im künstlerischen Fach widmet.

Die Deutung der Regelstudienzeit als Pflicht der Studierenden wird dadurch forciert, dass sie amtlich zur Begrenzung der BAföG-Förderdauer und der Wohnzeiten in den Studierendenwohnheimen herangezogen wird. Ihre Überschreitung wird so als „missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen“ sanktioniert und als „Leistungsschwäche“ mit Scham besetzt. Gegen die Anforderung, einander und uns selbst argwöhnisch daraufhin zu prüfen, ob wir nicht zu viel der verknüpften Ressourcen verbrauchen, liegt es an uns, die berechtigten Ansprüche auf kritische, gesellschaftlich eingreifende Wissenschaft auszubauen. Ein Blick auf die Schulden-

und Vermögensuhr vor dem Uni-Hauptgebäude hilft zur Sortierung: Im Konflikt mit dem enormen vorhandenen Reichtum, nicht mit dem Kommilitonen im zehnten Bachelor-Semester, sind die Einschränkungen von Sozialstaatsgebot und Menschenwürde durch den kargen Umfang der BAföG-Förderung (12% der Studierenden) und der Wohnheimplätze (4.400 für über 119.000 Studierende in Hamburg) sowie gegen die Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit durch die Unterfinanzierung der Hochschulen zu überwinden.

Sich dafür zusammenzutun ist die beste Waffe gegen die durch die aktuellen Studienbedingungen verursachte Vereinzelung und insofern tatsächlich hilfreich dafür, dass niemand alleine an Hürden oder im Studienalltag unbeantworteten Sinnfragen verzweifelt. Eine persönliche Einladung zur an Restriktionen wie die Exmatrikulation zu knüpfen ist, gelinde gesagt, kontraproduktiv. Wir laden euch ein, mit uns zusammen für die Aufhebung der überkommenen Regelung und die reale Lösung der dadurch tabuisierten Probleme zu wirken: Kommt zur Sitzung des FSR ErzWiss und der kritischen Lehramtsaktivten, jeden Mittwoch um 16 Uhr im Raum 0035a (VMP 8).

## Rechtsgrundlagen

### § 3 Studienfachberatung, Abs. 2 in den Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen der Studiengänge an der erziehungswissenschaftlichen Fakultät

PO EuB: „Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Die Teilnahme an der Studienfachberatung ist zu bescheinigen. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.“

LAGym/LAGru (PO-Version 2007, 2013 und 2017; Erstzulassung ab WiSe 2007): „Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.“

LASek/LAGS (PO-Version 2019; Erstzulassung WiSe 2020): „Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich bis zum Ende dieses Zeitraums noch nicht zur letzten Prüfung angemeldet haben. Die Studienfachberatung erfolgt in den Teilstudiengängen, in denen noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, und wird in der Regel durch dessen Lehrende durchgeführt. Das Ziel der Beratung ist eine Aussprache über den weiteren Studienverlauf und Studienabschluss. Studierende, die die festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.“